

Ausgedruckt am 25. 2. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingang der Z 1 und dessen lit. a haben zu lauten:

„1. wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub aus wichtigen persönlichen Gründen beantragt, insbesondere um im Inland

a) einen Angehörigen (§ 72 StGB) oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,“.

b) In der Z 2 treten an die Stelle der Worte „die Freiheitsstrafe“ die Worte „das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe“.

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 3 wird folgende Z 3 a eingefügt:

„3 a. über die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§§ 99 a, 147);“

b) In der Z 4 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.

c) Die Z 8 und 11 entfallen.

d) Der Punkt am Ende der Z 12 wird durch einen Strichpunkt ersetzt; nach der Z 12 wird folgende Z 13 angefügt:

„13. über die Zulässigkeit von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt sowie von Behandlungsmaßnahmen im Falle der Unterbringung eines geistig abnormen Rechtsbrechers nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie (§ 167 a).“

3. § 18 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Vertrauenspersonen sind ehrenamtlich tätig. Für die Vergütung ihrer Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete sinngemäß mit der Maßgabe, daß ihnen die Reisezulage in der Gebührenstufe 3 gebührt. Die Entscheidung über den Anspruch steht dem Bundesministerium für Justiz zu.“

4. Im § 22 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie sind mit „Sie“ und, wenn ein einzelner Strafgefangener mit seinem Familiennamen angesprochen wird, mit „Herr“ oder „Frau“ und mit diesem Namen anzureden.“

5. Im § 24 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Einem Strafgefangenen, der erkennen läßt, daß er an der Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges mitwirkt, sind auf sein Ansuchen geeignete Vergünstigungen zu gewähren.

(2) Als Vergünstigungen dürfen nur solche Abweichungen von der in diesem Bundesgesetz bestimmten allgemeinen Art des Strafvollzuges gestattet werden, die die Zwecke dieses Vollzuges (§ 20) nicht beeinträchtigen, insbesondere solche, die die Vorbereitung des Strafgefangenen auf ein straffreies Leben in Freiheit fördern.

(3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei

VORBLATT

Probleme:

In den mehr als zwei Jahrzehnten seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes haben sich sowohl maßgebende Auffassungen über Grundsätze und Ziele des Strafvollzuges als auch die Vollzugspraxis beträchtlich verändert.

Strafgefangene sind derzeit nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen; dies ist ein Hindernis für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Ziel:

Änderungen und Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ des Europarates, insbesondere

- grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen,
- flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt,
- Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes).

Alternativen:

- a) Selbständiger Antrag Nr. 278/A der Abg. Mag. Terezija Stoisits und Gen. vom 29. Jänner 1992;
- b) umfassende Erneuerung des Strafvollzugsgesetzes.

Kosten:

Die Neugestaltung der Arbeitsvergütung wird einen jährlichen Kostenaufwand von 70 Millionen Schilling, die Beitragsleistungen des Bundes zur Arbeitslosenversicherung werden einen solchen von etwa 20 Millionen Schilling erfordern (im Bundesvoranschlag für 1993 bereits berücksichtigt).

EG-Konformität:

Rechtsvorschriften der EG im Bereich des Strafvollzugsrechtes bestehen nicht.